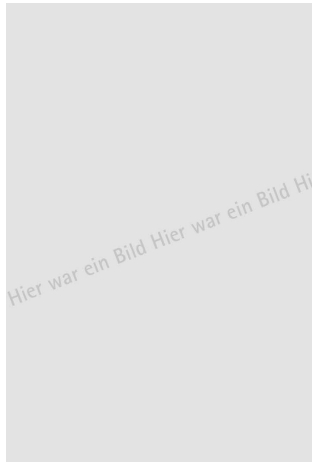


Einladung zur Buchpräsentation „Wismarer Stadtgespräche“

Sie erinnern sich noch? Der Förderverein der Stadtbibliothek e.V. rief Anfang dieses Jahres zusammen mit der Stadtbibliothek auf, Kurzgeschichten, die in Wismar spielen, einzureichen. Eine Jury wählte in den letzten Monaten unter den zahlreichen Einsendungen Beiträge aus. Unter Schirmherrschaft der Bürgermeisterin Dr. Rosemarie Wilcken entstand das 300-seitige Buch „Wismarer Stadtgespräche“, ein Potpourri aus amüsanten, historischen, nachdenklichen und traurigen Geschichten und Gedichten auf Hoch- und Plattdeutsch, die allesamt zum Mittelpunkt die Hansestadt Wismar haben. Das gesamte Buch enthält Grafiken von Dr. Karl Fröck. „Ein gelungenes, lesenswertes Gemeinschaftswerk – spiegelt es doch viele Erlebnisse Wismarer Bürger und Gäste der letzten Jahrzehnte wider“, meint Thomas Beyer, Senator für Bildung und Kultur.



Bevor die ersten Bücher am Mittwoch, dem 5. November 2008, ab 19.00 Uhr in der Stadtbibliothek im Zeughaus, Ulmenstraße 15 für 9,90 Euro verkauft werden, gibt es Kostproben ausgewählter Beiträge. Die Originalgrafik des Buchtitels von Paul Brendler wird inklusive Rahmen zugunsten des Bibliotheksvereins versteigert. Musikalisch wird der Abend durch den Klarinettenisten Roman Samsovic begleitet. Und der aus Funk und Fernsehen bekannte Norbert Bosse wird die gesamte Buchpräsentation moderieren.

Der Bibliotheksverein und die Bibliothek heißen Sie zu diesem kurzweiligen Abend recht herzlich willkommen!
Erhältlich sind die „Wismarer Stadtgespräche“ ab 6. November in den Buchhandlungen „Peplau“, Krämerstraße und „Weiland“ Hinter dem Rathaus. Das Buch trägt die ISBN-Nr. 978-3-00-026195-4.

Nachgehakt

In der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober wurde der im Juli verlegte Stolperstein für Johann Frehe in der Kanalstraße entwendet.

Stolperstein? Ja, aber er ist nicht dazu gedacht, dass Sie sich körperlich verletzen, sondern um Opfer des Nationalsozialismus aus dem Dunkeln des Vergessens zu holen. Diese Steine sollen daran erinnern und mahnen, dass wir und zukünftige Generationen so eine Zeit nicht mehr erleben müssen.

Wir alle haben vielfältige Möglichkeiten, die Demokratie in unserem Land mitzugestalten, nutzen Sie sie. Dazu gehört es auch, Dinge zu bewahren, füreinander da zu sein sich gegenseitig zu helfen.

Die Akteure der Projektgruppe „Stolpersteine“ sind beispielsweise auf der Suche nach Paten für „ihre Stolpersteine“. Neun Steine sind in unserer Stadt verlegt worden, vielleicht auch vor Ihrer Haustür? Möchten Sie mehr über diesen Menschen erfahren, mit dem dieser Stein an seinen sinnlosen Tod erinnert, oder dafür sorgen, dass der Stein gepflegt bzw. nicht entwendet wird? Viele Dinge sind ganz einfach ohne großen Aufwand zu bewerkstelligen.

*Treten Sie mit den Akteuren in Verbindung unter E-Mail:
FrankPREichert@aol.com.*

Ihre Petra Steffan

Zu Ehren Gottlob Freges
Anlässlich des 160. Geburtstages des berühmten Wismarer Sohnes, Gottlob Frege, sind Sie herzlich am Samstag, dem 8. November 2008, 19.00 Uhr, zu dem Vortrag „Gottlob Frege. Eine Einführung in seine Philosophie“ in die Wendorfer Kirche, Rudi-Arndt-Straße 18, eingeladen.

Apropos ...

*Stadteilgespräch
Dargetow/Kritzowburg
Dienstag, 4. November 2008
19.30 Uhr im Bürgerhaus
Dargetow,
Am Schnakenberg*

STADTANZEIGER

Die nächste Ausgabe erscheint am
8. November 2008.

„Engagement ist Lebensqualität“

Zum Gedenken an den den 9. November 1938 PSALMENKONZERT



Samstag, 8. November 2008, 17 Uhr, Zeughaus Wismar
Die Hansestadt Wismar und die Kirchen der Stadt laden ein.

Textgestaltung: Eckart Reilmuth
Musik: Karl Schrammberger
Chor: Schwestern-Vocalensemble
unter Leitung von Helmut Zagoritz
Soprane: Susanne Oetinger / Roserlin
Alt: Annelise Klörminger / Roserlin
Saxophon u. Flöte: Thomas Köhler / Berlin
Klavier: Karl Schrammberger / Rostock
Violen: Andreas Walter / Berlin
Kontrabaß: Michael Köhler / Rostock



Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Bürgerstiftung Wismar fand am 14. Oktober 2008 ein Festakt in St. Georgen statt. Mit dabei waren die Mitglieder des Arbeitskreises der Bundesstiftungen im Bundestag sowie Bundespräsident Horst Köhler.

Bundespräsident Horst Köhler ehrte in seiner Ansprache u. a. die Stifterinnen und Stifter, Bürgerinnen und Bürger der ersten Bürgerstiftung in den neuen Bundesländern, und zwar die der Bürgerstiftung Wismar.

„Wenn Du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht Männer zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre die Männer die Sehnsucht nach dem endlosen Meer.“ Bundespräsident Horst Köhler meint, dass diese Worte von Saint Exupéry besonders gut nach Wismar passen, denn eines der vielen Projekte, das die hiesige Bürgerstiftung unterstützt hat, ist der originalgetreue Nachbau der „Poeler Kogge“, die inzwischen als Botschafterin der Stadt über die Meere segelt.

Ein weiteres Projekt, welches Unterstützung fand, war die Verlegung von neun Stolpersteinen. Initiatorin Lilo Schumann informierte Horst Köhler darüber.



In dieser Ausgabe lesen Sie:

- Bürgerschaft (Seite 2)
- Volkshochschule / Theaternachrichten (Seite 4)
- Freizeit & Bildung / Dit & Dat (Seite 6)
- Amtliche Bekanntmachungen (Seite 8)
- Stellenausschreibungen / Ihre Meinung ist uns wichtig (Seite 9)
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Wismar für das Haushaltsjahr 2008 (Seite 10)
- Stellenausschreibungen (Seite 11)
- UNESCO-BRIEF (Seite 12/13)
- Tarife für den ÖPNV in der Hansestadt Wismar (Seite 14)
- Amtliche Bekanntmachung / Dit & Dat (Seite 16)
- Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar (Seite 18/19)
- Friedhofgebührensatzung der Hansestadt Wismar (Seite 21)

46. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

(Wahlperiode 2004-2009)

am Donnerstag, dem 30. Oktober 2008, um 17.00 Uhr
Rathaus, Bürgerschaftssaal

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den Präsidenten der Bürgerschaft
2. Einwohnerfragestunde
3. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
5. Genehmigung des Protokolls
6. Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft
7. Mitteilungen der Bürgermeisterin
8. Anträge der Bürgermeisterin
- 8.1. Drucksache 0559-46/08
7. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar
- 8.2. Drucksache 0560-46/08
Wahl des Wahlleiters für die Bürgerschaftswahl 2009
- 8.3. Drucksache 0561-46/08
Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar
- 8.4. Drucksache 0562-46/08
Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar
- 8.5. Drucksache 0563-46/08
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
hier: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2
„Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen“
- 8.6. Drucksache 0564-46/08
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
hier: Bebauungsplan Nr. 27/92 – Wohngebiet Dammhusen Süd – Satzung zur 3. Änderung – Abwägung der Anregungen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- 8.7. Drucksache 0568-46/08
Wahltag Senatorenwahl
9. Anträge der Fraktionen
- 9.1. Drucksache 0565-46/08 – Liberale Liste–FDP-Fraktion
Verschiebung der Wahl des ersten Beigeordneten und Sozialsenators der Hansestadt Wismar im Jahr 2009.
- 9.2. Drucksache 0566-46/08 – Liberale Liste-FDP-Fraktion
Ausschreibung Senatorenwahl
- 9.3. Drucksache 0567-46/08 – Liberale Liste-FDP-Fraktion
Öffentliche Informationsveranstaltung und Anhörung des Sanierungsausschusses zum Zaunbau am Fürstenhof
10. Anfragen
11. Nicht öffentliche Sitzung
- 11.1. Anfragen und Anträge
12. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Dr. Gerd Zielenkewitz
Präsident der Bürgerschaft

Termine der planmäßigen Sitzungen der Ausschüsse und der Bürgerschaft im Monat November 2008

Ausschuss für Kultur, Sport und Bildung

3. November 2008, 16.30 Uhr, Rathaus, Raum 28

Verwaltungsausschuss

3. November 2008, 18.00 Uhr, Rathaus, Raum 28

Betriebsausschuss für den EVB

4. November 2008, 17.00 Uhr, Rathaus, Raum 28

Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe

4. November 2008, 18.00 Uhr, Rathaus, Raum 28

Bauausschuss

10. November 2008, 17.00 Uhr,
Bürocenter, Kopenhagener Straße, Raum 234

Kinder- und Jugendhilfeausschuss

10. November 2008, 19.00 Uhr, Rathaus, Raum 28

Ausschuss für Gesundheit, und Soziales

10. November 2008, 20.00 Uhr, Rathaus, Raum 28

Finanz- und Liegenschaftsausschuss

12. November 2008, 18.15 Uhr, Großschmiedestraße 11-17, Raum 22

Sanierungsausschuss

13. November 2008, 17.00 Uhr

DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksgesellschaft, Hinter dem Chor 9, Beratungsraum

Kinder- und Jugendhilfeausschuss

17. November 2008, 19.00 Uhr, Kreatives Spielhaus, H.-Rothbarth-Straße 6

Rechnungsprüfungsausschuss (nicht öffentlich)

20. November 2008, 17.00 Uhr, Großschmiedestraße 11-17, Raum 22

47. Sitzung der Bürgerschaft

27.11.2008, 17.00 Uhr, Rathaus, Bürgerschaftssaal

Notwendige Änderungen entnehmen Sie bitte der Tagespresse. Die Termine, Tagesordnungen und weitere Informationen über die Bürgerschaft finden Sie auf den Internetseiten der Hansestadt Wismar/Bürgerschaft.

Die Fraktionen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

SPD-Fraktion (14 Mitglieder)

Vorsitzende: Michael Werner, Sabine Sturbeck

Rathaus, Zimmer 306, Tel.: 251-1240

Sprechzeit: Dienstag von 11.00 bis 17.00 Uhr

CDU-Fraktion (9 Mitglieder)

Vorsitzender: Wolfgang Box

Rathaus, Zimmer 309, Tel.: 251-1241

Sprechzeit: Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Fraktion DIE LINKE. (7 Mitglieder)

Vorsitzende: Christa Hagemann

Rathaus, Zimmer 311, Tel.: 251-1242

Sprechzeit: Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr

Fraktion

Liberale Liste – FDP (4 Mitglieder)

Vorsitzender: Peter Manthey

Rathaus, Zimmer 308, Tel.: 251-1243

Sprechzeit: Dienstag von 19.00 bis 20.00 Uhr

Fraktion Die Neuen GBJ (3 Mitglieder)

Vorsitzender: Wilfried Boldt

Rathaus, Zimmer 310, Tel.: 251-1244

Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung

Volkshochschule

• Arbeit und Beruf:

Kurs-Nr.	Bezeichnung des Kurses	Beginn des Kurses
I502AWOA	Aufbaukurs Textverarbeitung mit Word – Modul 2/2	04.11.2008/17.00–20.45 Uhr, 2 x wöchentlich, dienstags und donnerstags
I502SEGINA	Grundkurs Internet für Senioren	11.11.08/10.00–11.30 Uhr, 2 x wöchentlich, dienstags und donnerstags
I503AEXA	Aufbaukurs Tabellenkalkulation mit Excel – Modul 3/2	18.11.2008/17.00–20.45 Uhr, 2 x wöchentlich, dienstags und donnerstags
I5.1.2	Finanzbuchhaltung am PC	15.11.2008, 6 Wochenendveranstaltungen freitags, 18.00–21.15 Uhr samstags, 09.00–12.15 Uhr

• Länder- und Heimatkunde

Großer Cornwall-Abend am 21. November 2008 von 17.00 bis 21.00 Uhr

Cornwall – das ist für viele Menschen ein Traumland, das sie aus Filmen und Büchern kennen. Dass Cornwall mit seiner langen Geschichte aber noch viel mehr zu bieten hat, wird der große Cornwall-Abend an der VHS Wismar faszinierend aufzeigen: Der äußerste Südwestzipfel Großbritanniens, mitten im wärmenden Golfstrom gelegen und daher klimatisch verwöhnt, weist Jahrtausende alte Hecken, malerische Steilküsten mit blühenden Blumensäumen, dutzende subtropischer Gärten, oft jahrhundertealt, Fischerdörfer wie aus dem Bilderbuch und mystische Steinkreise auf. Rüdiger Wohlers und Heike Neunaber aus Oldenburg werden Ihnen ihre Wahlheimat Cornwall in Bildern, Film und Musik näher bringen. Dabei geht es auch kulinarisch abwechslungsreich zu: Saftige Gurkensandwiches, eine original cornische „High Tea“-Teepause und eine Verkostung spritzigen britischen Ciders werden die Geschmacksnerven umschmeicheln. Und auch die Musik soll nicht fehlen – so werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmern zum Schluss noch gemeinsam einige cornische Volkweisen anstimmen. Kostenloses Material kann mitgenommen werden. Rüdiger Wohlers und Heike Neunaber geben viele praktische Tipps für Reisen nach Cornwall und stellen auch die Busreisen dorthin vor, die unter der inhaltlichen Leitung des Naturschutzbundes NABU im zehnten Jahr nach Cornwall führen. Das Referentenpaar begründete die Partnerschaft zwischen dem NABU Niedersachsen und dem Cornwall Wildlife Trust und führt in Cornwall Touristen zu den Landschaftlichen Schönheiten. Rüdiger Wohlers ist Geschäftsführer des NABU in Oldenburg, Autor und Vorsitzender des bundesweit tätigen Vereins „Freunde Cornwalls – Kerens a Kernow e.V.“. Heike Neunaber ist Naturpädagogin und arbeitet in Projekten des Cornwall Wildlife Trust mit. Um vorherige Anmeldungen wird gebeten.

• Gesundheit

Do-In – Körpertraining und Selbsttherapie

Do-In (Dao-Yin=chin.) ist ein Körpertraining und ein System der „Eigenbehandlung“, welches auf der traditionellen chinesischen Medizin basiert. Ziel ist es, die Körperfunktionen und -energien anzuregen, die Abwehrkräfte zu stärken und so Krankheiten vorzubeugen. Übersetzt bedeutet Do-In „vom Atem aus leiten“. Der Atem, als Energie- und Kraftquelle, steht deshalb im Mittelpunkt bei der Ausführung von Do-In. Atem-, Dehn- und Energieübungen sowie Selbstmassage der klassischen Akupunkturpunkte sind fester Bestandteil jeder Übungseinheit. Dabei wird der ganze Körper auf sanfte, aber tiefe Weise angesprochen. Der Kurs gestaltet sich neben festen Übungsformen auch nach individuellen Anfragen/Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

15. und 16. November 2008 von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

TERMINÄNDERUNG:

Der Lange Abend „Wege zum Glück“ wird vom 19. November 2008 auf den 3. Dezember 2008 um 18.15 Uhr verschoben

Anmelden können Sie sich in der Volkshochschule,
Badstaven 20, 23966 Wismar

Tel.: 03 84 1/32 67 0 Fax: 03 84 1/32 67 16

E-Mail: VHS-Wismar@t-online.de, Web: www.vhs-wismar.de

Theaternachrichten

„Den ganzen Tag Frosch“

Männergeschichten für Frauen – erotische Geschichten

Männergeschichten für Frauen – so ist der Titel des Lesekonzertes. Erotische Geschichten als Liebesmärchen zwischen der Prinzessin und dem Frosch sind witzig, nachdenklich und fast wie aus dem Alltag gegriffen. Wer verführt wen? Was hat der Kater und der Punker mit der Prinzessin zu tun? Wie kommt der Frosch in die Badewanne von der Prinzessin? Findet die Prinzessin, wie in einem Märchen, ihr Glück?

Die Frosch-Crew besteht aus dem Erzähler Ludwig Schumann, geborener Erfurter und seit zwanzig Jahren im Magdeburger Exil, hauptberuflich in der Werbung tätig, saugt sich beim Lesen an seinen eigenen Worten fest.

Warnfried Altmann wohnt in Lindhorst bei Magdeburg und bläst in ganz Deutschland und auch anderswo, hat Big-Band-Erfahrung und spielt in verschiedenen Jazz-Formationen oder solo, Hermann Naehring aus Regensburg studierte Klavier, Schlaginstrumente und trommelt sich auf nackter Haut rhythmisch durch die Zeiten und Welten. Schumanns Prinzessinnengeschichten sind städtische Geschichten mit einem Hauch von Märchen und Erotik.

Lassen Sie sich verzaubern von der wunderbaren Geschichte und Musik, die selbst die Geschichte zu erzählen scheint. Tauchen Sie einen Nachmittag lang ein in die Märchenwelt, in welcher Sie selber die Hauptfiguren sind.

Sonntag, 2. November, 17.00 Uhr

Karten erhalten Sie im Theater 03841/32 60 40 sowie in der Tourismuszentrale am Markt und an der Abendkasse.

Puppentheater mit Uli Schlott

Im Rahmen der bundesweiten Bibliothekswoche: Deutschland liest – Treffpunkt Bibliothek lädt die Stadtbibliothek am 30. Oktober 2008 um 17.00 Uhr ins Zeughaus in der Ulmenstraße 15 zum Puppenspiel ein.

Uli Schlott bringt das Märchen vom Rotkäppchen auf seine unnachahmliche Weise auf die Bühne. Diesmal wird es erzählt für Erwachsene und Kinder. Handfigur, Stabfigur, Jäger und Großmutter durchstehen diese turbulente Geschichte, die eigentlich ein Krimi ist. Und genauso packend wird es auch während der Vorstellung!

1978 hatte der diplomierte Puppenspieler sein erstes Engagement am Theater Wismar. Seither verzaubert Uli Schlott mit alten, ganz neu erzählten Geschichten jung und alt. Jutta Schlott, ebenfalls Diplom-Puppenspieler, zeichnet verantwortlich für die Ausstattung. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.puppentheater-schlott.de

Der Eintritt kostet 3 Euro, Kartenverkauf vor der Veranstaltung ab 16.00 Uhr. Reservierungen werden erbeten unter 03841/251-4020 während der Öffnungszeiten der Bibliothek.

Ausstellung im Baumhaus

Noch bis zum 9. November 2008 zeigen die Lübecker Grafikerin Ursula Cravillon-Werner und die Keramikerin Uta Bettels Malerei und keramische Objekte im Baumhaus am Alten Hafen.

In der Ausstellung, die den Titel „GAGAN - Begegnungen“ trägt, sind keramische und bildnerische Arbeiten, die einen unmittelbaren Dialog zum Ausstellungsort und zur Umgebung des Hafens aufnehmen, zu sehen. Zwischen den plastischen Objekten und den Bildern besteht ebenfalls ein sprachloser Dialog. Die Arbeiten sollen auch die Wahrnehmung des Ausstellungsortes unterstreichen.

Friedrich Schorlemmer liest im Bürgerschaftssaal

Am Mittwoch, dem 3. Dezember, um 19.30 Uhr gastiert der Publizist und Theologe Friedrich Schorlemmer zu einer Lesung im Bürgerschaftssaal. Damit verschiebt sich der ursprünglich geplante Veranstaltungstermin um einen Tag.

„Lass es gut sein – Ermutigung zu einem gelungenen Leben“ hat Friedrich Schorlemmer sein neuestes Buch genannt, das ihn nun auf Einladung der Rosa Luxemburg Stiftung in Zusammenarbeit mit der Buchhandlung „Weiland“ auch nach Wismar führt. Schorlemmer wendet sich in seinem Werk gegen resignative Lebenseinstellungen und möchte aus seinen Beobachtungen heraus Orientierungshilfen, Halt und Hoffnung geben. Er thematisiert, was Mut macht und zu einem gedeihlichen Umgang mit anderen Menschen, der Natur, Gegnern, aber auch sich selbst führt. Nöte und Ängste nicht verschweigend, schärft Schorlemmer seinen Zuhörern eine innere Gelassenheit und Stärke ein, die unsere Tatkraft stärkt und zu mehr Gemeinsinn führt.

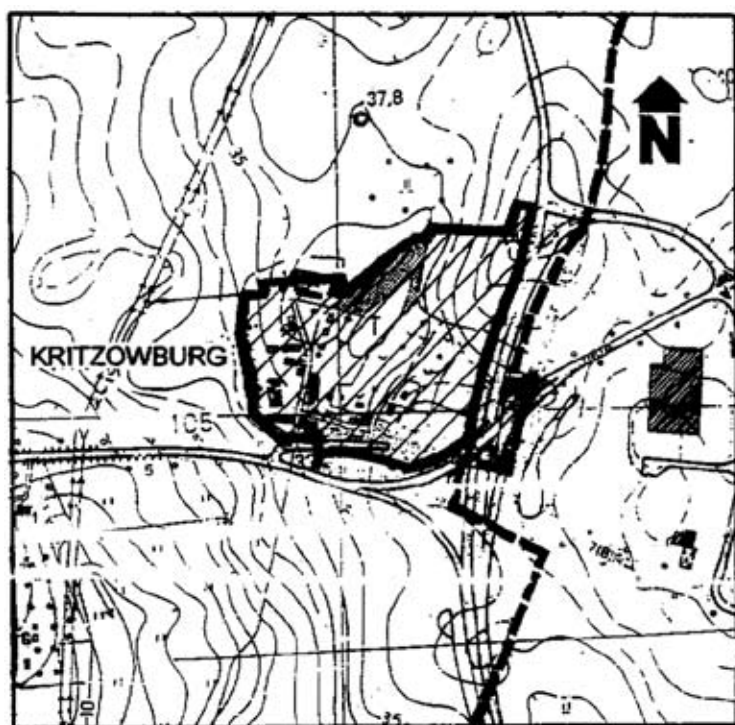
Eintrittskarten für die anspruchsvolle Veranstaltung mit Friedrich Schorlemmer im Bürgerschaftssaal sind ab sofort für 5 Euro bei „Weiland“ erhältlich.

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 53/99
„Wohn- und Mischgebiet Kritzowburg“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 53/99 wird wie folgt begrenzt:
im Norden: durch die Flurstücke 4798/5 und 4808/2 im Abstand von ca.
280 bis ca. 350 m zur ehemaligen Bundesstraße B 105
im Osten: durch die Osttangente (Nordostzubringer)
im Süden: durch die Flurstücke 4833/6, 4832/19 und 4832/12 (Straße von
Wismar Richtung Rostock, A 20/A 19, Osttangente – ehemalige
Bundesstraße B 105)
im Westen: durch das Flurstück 4791/2

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das
Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) be-
stimmte Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes einschließlich der Begrün-
dung liegt in der Zeit vom 3. bis einschließlich 10. November 2008 werktags,
außer sonnabends, während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Frei-
tag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt.
Planung, Kopenhagener Str. 1, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während
der vorgenannten Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und
Erörterung.

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abteilung Planung –

Bekanntmachung der Perspektive Wismar gGmbH Träger von Kinder- und Jugendeinrichtungen

Entsprechend den Bestimmungen des § 73, Abs. 1b Kommunalverfassung
gibt die Perspektive Wismar gGmbH Folgendes bekannt:
Die öffentliche Auslegung des bestätigten Jahresabschlusses 2007 erfolgt
bei der Perspektive Wismar gGmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 62 in 23968
Wismar ab dem heutigen Tag – an sieben Werktagen – im Zimmer 48 (Erd-
geschoss) in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr.

– Bekanntmachung – des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Die 33. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes West-
mecklenburg findet am Mittwoch, dem 5. November 2008, um 17.00 Uhr
in der Kreisverwaltung Ludwigslust (Garnisonsstraße 1 – Kreissitzungssaal)
statt.

Als **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Tätigkeitsbericht des Verbandsvorsitzenden
3. Öffentliche Anfragen
4. Änderung der Geschäftsordnung
5. Wahl der beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2009 einschließ-
lich Änderung des Stellenplanes zum Haushalt 2008
7. Projektarbeit des Verbandes
 - a) Information über den Stand der Antragstellung für Interreg- und SEM-
Projekte
 - b) Evaluierung des abgelaufenen Fördervorhabens „GA-Regionalma-
nagement“
8. Landschaftsarchitektur in Westmecklenburg – ausgewählte Projekte
(Fachvortrag)
9. Sonstiges

Die Sitzung ist öffentlich.

gez. Rolf Christiansen, Verbandsvorsitzender

Broschüre „Gastgeber, Gastronomie und Freizeit in und um Wismar 2009“ in Vorbereitung

Die Hansestadt Wismar, Amt für Wirtschaft und Tourismus, Tou-
rismusZentrale, gibt auch für die kommende Saison die Broschüre
„Gastgeber, Gastronomie und Freizeit in und um Wismar 2009“ mit
Eintragungen von Hotels, Pensionen, Ferienhäusern, Ferienwohnun-
gen, Gästezimmern sowie Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen
heraus.

Alle Unternehmen und Privatpersonen, die an einer kostenpflich-
tigen Eintragung in dieser Publikation interessiert sind, werden ge-
beten, sich **bis spätestens 14. November 2008** zu melden beim:

Verlag Koch & Raum Wismar OHG
Dankwartstraße 22 • 23966 Wismar
Telefon: 03841 213194 • Fax: 03841 213195

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Wismar · Die Bürgermeisterin · Pressestelle
Anschrift: Rathaus, Am Markt, PF 1245 · 23952 Wismar
V. i. S. d. P.: Frank Junge
Redaktion: Petra Steffan
Tel.: (03841) 251-9032 · Fax: 251-9037 · E-Mail: presse@wismar.de

Der „Stadtanzeiger“ behält sich das Recht vor,
ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder
Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Auflage: 27.000

Verlag und Anzeigenverwaltung: AnzeigerVerlag Wismar
Mecklenburger Straße 28a · 23966 Wismar
Tel.: 03841 / 287600 · Fax: 03841 / 287601

Anzeigenverkauf und Verlagsvertretung: Brunhild Fillbrandt
Tel.: 03841 / 638623 · Fax: 03841 / 638624

Satz: Verlag „Koch & Raum“ Wismar OHG

Druck: Hanse-Druck Wismar GmbH

Verteilung: Verteileragentur Ralf Dunker
Schweriner Straße 65 · 19205 Gadebusch · Tel./Fax: 03886 / 715742

Der STADTANZEIGER wird innerhalb der Stadt Wismar an alle erreichbaren
Haushalte und Firmen kostenlos verteilt. Er kann auch per Abonnement über
den AnzeigerVerlag bezogen werden. Die aktuelle Ausgabe liegt im Bürger-Büro
im Rathaus und in der Tourist-Information aus.

Online ist der aktuelle Stadtanzeiger unter www.wismar.de abrufbar.

Die Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar schreibt folgende Stellen aus:

Auszubildende/Auszubildender für den Beruf
• Kauffrau/-mann für Freizeit und Tourismus
zum 1. September 2009

- Voraussetzungen:
- guter Realschulabschluss
 - gute Deutschkenntnisse
 - gute Englischkenntnisse
 - gute Regionalkenntnisse
 - Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Kreativität
 - Kommunikationsfähigkeit, Kontaktfreudigkeit
 - Flexibilität bzgl. des Einsatzes an Wochenenden und Feiertagen
 - wirtschaftliches Denken

Kaufleute für Freizeit und Tourismus entwickeln, vermitteln und verkaufen touristische Produkte und Dienstleistungen, koordinieren regionale und lokale touristische Angebote nach Kundenwünschen, informieren zielgruppenspezifisch über touristische Leistungen und Attraktionen, auch in einer Fremdsprache, beraten und betreuen Touristen, wirken bei der Entwicklung und Umsetzung von Marketingmaßnahmen mit und gewährleisten deren kaufmännische Steuerung und Kontrolle, arbeiten mit lokalen und regionalen Tourismusakteuren zusammen, tragen zur Entwicklung der Servicequalität und Einhaltung von Umweltstandards bei und bedienen sich modernster Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die Berufsschule für diese Ausbildung befindet sich in Schwerin bzw. Rostock, Fahrkosten werden nicht erstattet. Bewerbungen mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen (u. a. die letzten beiden schulischen Zeugnisse der 9. und 10. Klasse, Abiturienten senden bitte ihre Zeugnisse der 10. Klasse mit) sind bis zum 28. November 2008 zu richten an:

Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar
 Hauptamt

Kennziffer: 43/2008 Kauffrau/-mann für Freizeit und Tourismus

PF 12 45, 23952 Wismar

Auskunft erteilt Frau Svoboda – Tel. 03841/251-1024
 Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Die Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar schreibt folgende Stellen aus:

Auszubildende/Auszubildender für den Beruf
• Fachkraft für Veranstaltungstechnik
zum 1. September 2009

- Voraussetzungen:
- Realschulabschluss
 - mindestens befriedigende Mathematikkenntnisse
 - mindestens befriedigende Physikkenntnisse

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Als Fachkraft für Veranstaltungstechnik realisieren Sie technische, organisatorische und gestalterische Dienstleistungen bei den verschiedensten Veranstaltungen. Sie bauen die technischen Einrichtungen wie Beleuchtungs-, Projektions- und Beschallungsanlagen auf, richten sie ein und bedienen diese. Das Transportieren und Lagern von Geräten und Anlagen gehören genauso zu Ihren Aufgaben wie das Kalkulieren und Abrechnen von Veranstaltungen.

Die Berufsschule für diese Ausbildung befindet sich in Güstrow, Fahrkosten werden nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen (u. a. die letzten beiden schulischen Zeugnisse der 9. und 10. Klasse, Abiturienten senden bitte ihre Zeugnisse der 10. Klasse mit) sind bis zum 28. November 2008 zu richten an:

Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar
 Hauptamt

Kennziffer: 44/2008 Fachkraft für Veranstaltungstechnik

PF 12 45, 23952 Wismar

Auskunft erteilt Frau Svoboda – Tel. 03841/251-1024
 Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Machen Sie mit, zeigen Sie Gesicht und geben Sie Ihre Stimme für Neugierig. Tolerant. Weltoffen.
Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Bürger-Büro, auf der Seite www.neugierig-tolerant-weltoffen.de sowie unter
Telefon: 251-9030 und 251-9032.



Ihre Meinung ist uns wichtig

Sehr geehrte Bürger der Hansestadt Wismar, die Mitarbeiter in der Pförtnerloge stellen sich im Rahmen einer abgeschlossenen Zielvereinbarung Ihrer Kritik. Wir möchten Ihnen die Möglichkeit geben, Freundlich- und Höflichkeit unserer Mitarbeiter zu bewerten, mit dem Ziel eventuelle Schwachstellen „auszumerzen“. Um eine realistische Einschätzung zu erreichen, möchten wir Sie bitten sich zahlreich zu beteiligen. Den ausgefüllten Bogen können Sie bis zum 15. November in den Briefkasten im Rathaus einwerfen.

Wertungskriterien (1-6, entsprechend Schulnoten)

Benotung	1	2	3	4	5	6
Freundlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereitschaft für Auskünfte (persönlich/telefonisch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Präsenz in der Pförtnerloge (persönlich/telefonisch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Wismar für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 50 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 25. September 2008 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2008 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des 1. Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme in der Ausgabe	2.077.300,00 € –	– 621.600,00 €	90.616.900,00 € 93.315.800,00 €	92.694.200,00 € 92.694.200,00 €
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme in der Ausgabe		3.090.900,00 € 3.090.900,00 €	34.432.700,00 € 34.432.700,00 €	31.341.800,00 € 31.341.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden durch die Bürgerschaft festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher	5.100.000,00 €	unverändert	auf	5.100.000,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher	5.100.000,00 €	unverändert	auf	5.100.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher	12.806.900,00 €	unverändert	auf	12.806.900,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	9.061.600,00 €	unverändert	auf	9.061.600,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) von	300 v. H.	unverändert	auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von	390 v. H.	unverändert	auf	390 v. H.
2. Gewerbesteuer von	380 v. H.	unverändert	auf	380 v. H.

§ 4

Für den Wirtschaftsplan des Städtischen Alten- und Pflegeheimes werden festgesetzt:

<u>1. im Erfolgsplan</u>				
die Erträge von	6.963.000,00 €	unverändert	auf	6.963.000,00 €
die Aufwendungen von	6.963.000,00 €	unverändert	auf	6.963.000,00 €
der Jahresgewinn		–		
der Jahresverlust		–		
<u>2. im Vermögensplan</u>				
die Einnahmen von	1.860.000,00 €	unverändert	auf	1.860.000,00 €
die Ausgaben von	1.860.000,00 €	unverändert	auf	1.860.000,00 €
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	–			
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	–			
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite von	383.469,00 €	unverändert	auf	383.469,00 €

§ 5

Für den Wirtschaftsplan des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes werden festgesetzt:

<u>1. im Erfolgsplan</u>				
die Erträge von	17.777.500,00 €	unverändert	auf	17.777.500,00 €
die Aufwendungen von	17.591.500,00 €	unverändert	auf	17.591.500,00 €
der Jahresgewinn von	186.000,00 €	unverändert	auf	186.000,00 €
der Jahresverlust	–			
<u>2. im Vermögensplan</u>				
die Einnahmen von	9.326.400,00 €	unverändert	auf	9.326.400,00 €
die Ausgaben von	9.326.400,00 €	unverändert	auf	9.326.400,00 €
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von	2.955.000,00 €	verändert	auf	2.855.000,00 €
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	–			
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite von	2.476.500,00 €	unverändert	auf	2.476.500,00 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 1. Oktober 2008 erteilt.

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin

Die Nachtragshaushaltssatzung für 2008 kann im Amt für Finanzen und Wirtschaft der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtkämmerei, Großschmiedestraße 11-17 in der Zeit vom 27. Oktober bis zum 7. November 2008 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar schreibt folgende Stellen aus:

**Anwärter/Anwärterin im Vorbereitungsdienst des
gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes
zum 1. Oktober 2009**

- Anforderungen: – Höchstalter 32 Jahre, Schwerbehinderte 40 Jahre
– Fachhochschulreife
– gute Deutsch- und Mathematikkenntnisse
– Interesse am Umgang mit komplexen Rechtsvorschriften
– Interesse am Publikumsverkehr
– Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre, davon ein zweijähriges Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Güstrow.

Während der Zeit des einjährigen Grundstudiums erhalten die Anwärter/-innen Kenntnisse u. a. auf den Gebieten Staats- und Europarecht, Kommunalrecht, Verwaltungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht und Recht des öffentlichen Dienstes, die sie während der berufspraktischen Ausbildungszeit in der öffentlichen Verwaltung eigenständig anwenden werden. An das berufspraktische Jahr schließt sich das einjährige Hauptstudium an, in welchem die Diplomarbeit geschrieben wird.

Das Studium schließt bisher mit dem/der Diplom-Verwaltungswirt/-in ab. Geplant ist ein Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Bewerbungen mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen (u. a. die letzten beiden Abiturzeugnisse) sind bis zum 28. November 2008 zu richten an:

Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar
Hauptamt

Kennziffer: 40/2009 Anwärter/-in gehobener Dienst

PF 12 45, 23952 Wismar

Auskunft erteilt Frau Svoboda – Tel. 03841/251-1024

Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Die Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar schreibt folgende Stellen aus:

**Auszubildende/Auszubildender für den Beruf
• Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
zum 1. September 2009**

- Anforderungen: – guter Realschulabschluss
– gute Deutsch- und Mathematikkenntnisse
– gute Informatikkenntnisse
– Interesse am Umgang mit dem Bürger
– Interesse an Bürotätigkeit
– Interesse am Umgang mit komplexen Rechtsvorschriften

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.

Verwaltungsfachangestellter wird in ihrer Ausbildung u. a. Wissen auf folgenden Gebieten vermittelt: Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Kommunikation und Haushaltswesen, fallbezogene Rechtsanwendung, Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechtes, Kommunalrecht, Personalwesen und Sozial- und Jugendhilfe.

Die Berufsschule für diese Ausbildung befindet sich in Schwerin, Fahrkosten werden nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen (u. a. die letzten beiden schulischen Zeugnisse der 9. bzw. 10. Klasse, Abiturienten senden bitte ihre Zeugnisse der 10. Klasse mit) sind bis zum 28. November 2008 zu richten an:

Bürgermeister der Hansestadt Wismar
Hauptamt

Kennziffer: 41/2008 Verwaltungsfachangestellte/r

PF 12 45, 23952 Wismar

Auskunft erteilt Frau Svoboda – Tel. 03841/251-1024

Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Die Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar schreibt folgende Stellen aus:

**Auszubildende/Auszubildender für den Beruf
• Fachangestellte/Fachangestellter für Medien-
und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek
zum 1. September 2009**

- Voraussetzungen: – guter Realschulabschluss
– gute Deutschkenntnisse
– gute Informatikkenntnisse
– ein freundliches Auftreten, Kontaktfreudigkeit
– Kreativität

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

Zu den Aufgaben dieses Berufes gehört das Beschaffen von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien und das Systematisieren dieser in Katalogen sowie auf Karteikarten oder direkt durch elektronische Erfassung. Sie übernehmen die mit dem Verleih verbundenen Arbeiten, erledigen den Schriftverkehr, die Registrierung der Zugänge und pflegen die Bibliotheksbestände, z. B. die Reparatur einzelner Medien. Sie sind Ansprechpartner für die Bibliotheksbenutzer und beraten diese in allen Fragen.

Die Berufsschule für diese Ausbildung befindet sich in Waren/Müritz, Fahrkosten werden nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen (u. a. die letzten beiden schulischen Zeugnisse der 9. und 10. Klasse, Abiturienten senden bitte ihre Zeugnisse der 10. Klasse mit) sind bis zum 28. November 2008 zu richten an:

Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar
Hauptamt

**Kennziffer: 42/2008 Fachangestellte/Fachangestellter für
Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek**

PF 12 45, 23952 Wismar

Auskunft erteilt Frau Svoboda: Tel. 03841/251-1024

Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Die Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar schreibt folgende Stellen aus:

**Auszubildende/Auszubildender für den Beruf
• Gärtnerin/Gärtner, Fachrichtung
Garten- und Landschaftsbau
zum 1. September 2009**

- Voraussetzungen: – Hauptschulabschluss
– befriedigende Mathematikkenntnisse
– Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit
– körperliche Belastbarkeit

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Als Landschaftsgärtner verschönern Sie die Umwelt z. B. durch Teiche, gestalten die Landschaft durch das fachgerechte Anpflanzen von Rasen, Bäumen, Büschen, Stauden und Blumen. Sie pflastern auch Wege und Plätze der jeweiligen Anlagen, bauen Treppen und Trockenmauern. Auch praktizieren Sie den Natur- und Umweltschutz, in dem Sie Dächer und Fassaden begrünen, Biotope anlegen und pflegen. Eine weitere wichtige und umfangreiche Aufgabe ist die Pflege von Grünanlagen, z. B. Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen.

Die Berufsschule für diese Ausbildung befindet sich in Schwerin, Fahrkosten werden nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen (u. a. die letzten beiden schulischen Zeugnisse) sind bis zum 28. November 2008 zu richten an:

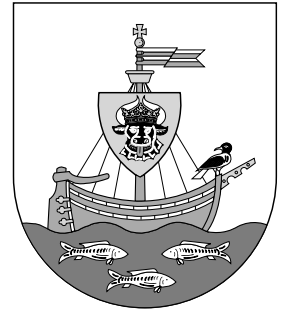
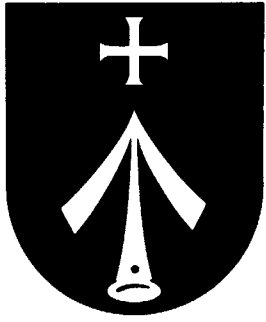
Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar
Hauptamt

**Kennziffer: 45/2008 Gärtnerin/Gärtner, Fachrichtung
Garten- und Landschaftsbau**

PF 12 45, 23952 Wismar

Auskunft erteilt Frau Svoboda – Tel. 03841/251-1024

Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.



INFORMATIONSBRIEF DER HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR

UNESCO-BRIEF



Historische Altstädte
Stralsund und Wismar

AUSGABE 04/2008 (OKTOBER–DEZEMBER)

RÜCKBLICK

PUBLIKATION: LITURGISCHE GEWÄNDER DES MITTELALTERS AUS ST. NIKOLAI IN STRALSUND

Am 7. September ging die Ausstellung „Gewebe Pracht“ im Kulturhistorischen Museum Stralsund zu Ende. Gezeigt wurden bedeutende Textilien aus dem Besitz der Kaland-Bruderschaft, die während des Mittelalters in St. Nikolai

ansässig war. Vor der Ausstellung wurden die hochrangigen, kirchlichen Textilien in einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Projekt durch Dr. Juliane von Fircks wissenschaftlich untersucht und die Erkenntnisse mit Unterstützung der Abegg-Stiftung in einem Bestandskatalog veröffentlicht. In dem sorgsam gestalteten Buch werden die umfassenden Untersuchungsergebnisse durch präzise Fotoaufnahmen der Stoffe des Stralsunder Fotografen Volkmar Herre ergänzt. Auch der Welterbe-Beirat der Hansestadt Stralsund hat die erstmalige Präsentation der Textilien und vor allem die aufwändige Konservierung einer türkis-goldenen Dalmatik aus dem 14. Jahrhundert unterstützt.

WELTERBE-BÜHNE WÄHREND DES SCHWEDENFESTES IN WISMAR

Am 24. August präsentierten die Hansestädte Stralsund und Wismar im Rahmen des Schwedenfestes ihr gemeinsames Weltkulturerbe. Während eines 30-minütigen Bühnenprogramms konnten die Zuschauer zunächst Wissenswertes über die Welterbe-Idee der UNESCO und deren Geburtsstunde erfahren. Im Anschluss begann eine bildliche Welterbe-Reise über die fünf Kontinente mit dem Besuch der Tempelanlage Abu Simbel in Ägypten, der Ruinen der Inkastadt Machu Picchu in Peru, des Monoliths Ayers Rock in Australien und der Großen Mauer in China. Dabei wurde der außergewöhnliche Wert dieser bekannten Welterbestätten genauer vorgestellt. Das Programm gipfelte in einem amüsanten Dialog der personifizierten Welterbestätte

„Strelasunde“ und „Wismaria“ über ihre gemeinsame Geschichte während der Hanse und Schwedenzeit und die Besonderheiten der Welterbestätte „Historische Altstädte Stralsund und Wismar“.

3. INTERNATIONALER KONGRESS BACKSTEINBAUKUNST

Am 4. und 5. September fand der 3. Internationale Kongress „Backsteinbaukunst“ in Wismar statt. Veranstalter der Tagung waren die Hansestädte Wismar, Lübeck, Rostock und Stralsund sowie die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und das Europäische Zentrum für Backsteinbaukunst. Unter den etwa 100 Fachleuten konnten auch Vertreter aus dem polnischen, lettischen und schwedischen Ausland begrüßt werden. Prof. Dr. Kiesow, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, befürwortete den regen Austausch rund um das Thema Backstein. In verschiedenen Redebeiträgen wurde explizit auf die Backsteinarchitektur der Neugotik im baltischen Raum eingegangen.

REGIONALKONFERENZ NORDWEST-EUROPA DER ORGANISATION DER WELTERBESTÄDTE

Welche Auswirkungen haben Umwelteinflüsse auf urbane Welterbestätten? Wie gehen die Welterbestätten mit diesen neuen Herausforderungen um? – Diesen Fragen und möglichen Lösungsansätzen widmete sich die Regionalkonferenz der Organisation der Welterbestätte vom 16. bis 18. September in Regensburg. Anhand einzelner Praxisbeispiele zu den Themen „Earth, Wind, Water, Fire“ wurden die Auswirkungen von Naturkatastrophen und sich verändernden Umwelteinflüssen auf Welterbestätten im Raum Nordwesteuropa diskutiert. Experten präsentierten mögliche Maßnahmen und Strategien zum Schutz des kulturellen Erbes vor diesen Gefahren. Es wurde angeregt, den Einfluss der Umwelt auf die historische Bausubstanz auch in den Managementplänen für Welterbestätten zu thematisieren, entsprechende Fallstudien zu fördern sowie einen vernetzten Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Umweltherausforderungen zu initiieren.

WELTERBESTÄTTE PRÄSENTIERT SICH IN HAMBURG

Die Hansestädte Stralsund und Wismar präsentierten ihr gemeinsames Weltkulturerbe vom 3. bis 5. Oktober auf den zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit 2008 in Hamburg. Das Bürgerfest zum Nationalfeiertag wurde bereits zum 18. Mal gefeiert und stand in diesem Jahr unter dem Motto „KulturNation Deutschland“. Unter dem Dach des Länderzeltes Mecklenburg-Vorpommern konnten die Besucher anhand verschiedener Publikationen und eines virtuellen Rundganges nähere Informationen zu der einzigen Welterbestätte im Land „Historische Altstädte Stralsund und Wismar“ erhalten.

AKTUELLES

ACHTE AUSGABE DES MAGAZINS „WELT-KULTUR-ERBE“ ERSCHIENEN

In der Septemбераusgabe 2008 charakterisiert Prof. Dr. Kiesow, Ehrenbürger der Hansestädte Stralsund und Wismar, Stralsund als eine Welterbestadt mit herausragenden Besonderheiten. Das Magazin beginnt seinen Streifzug durch Kunst, Kultur und Historie wie schon in der vorherigen Ausgabe auf

der Stralsunder Hafensinsel. Der Leser entdeckt dort Bekanntes, aber auch viele neue Facetten. Der Türmchenspeicher erstrahlt nach der Sanierung wieder in leuchtendem Backsteinrot, das OZEANEUM fasziniert mit seinen einmaligen Aquarien und Ausstellungen und die GORCH FOCK (I) ist mit 75 Jahren noch kein bisschen müde. Weiter gewähren die Autoren Einblick hinter die Mauern der prächtigen Giebelhäuser und in deren Wohnhöfen in der historischen Altstadt Stralsund. Aber auch bewährte Rubriken wie „Das schöne Hotel“, „Der feine Laden“ und zahlreiche Ausflusstipps in das Umland finden sich in der aktuellen Ausgabe wieder. Wie gewohnt hält das Magazin auch viel Wissenswertes über Stralsunds „Welterbe-Schwester“ Wismar bereit. Erhältlich ist die Publikation für 2 Euro im Stralsunder Wulflamhaus am Alten Markt, der Tourismuszentrale Stralsund, der Tourist-Information Wismar sowie weiteren Verkaufsstellen.

HOCHALTAR AUS ST. GEORGEN ERSTRAHLT IM NEUEN GLANZ

Seit Anfang September ist der Hochaltar aus St. Georgen nach umfassender Restauration wieder in voller Pracht in St. Nikolai zu sehen. Während des 2. Weltkrieges wurde der Altar zum Schutz vor Bombenschäden ummauert und in diesem Zustand bis 1953 belassen. Dann wurde der mittlerweile stark beschädigte Altar in die Kirche St. Nikolai umgelagert. Dort wurden Notsicherungsarbeiten vollzogen. In den vergangenen Jahren engagierten sich viele Beteiligte für die Restauration des sakralen Kleinods. Unter anderem investierte der Restaurator Andreas Mieth viele Arbeitsstunden und der Förderkreis St. Georgen 700.000 Euro in die Wiederherstellung. Der vierflügelige Schnitzaltar aus dem Jahr 1430 gilt als größter mittelalterlicher Flügelaltar im Ostseeraum. Er ist vollständig aus Eichenholz gearbeitet und misst geöffnet eine Breite von 9,40 Metern. In der Mitte des Altars ist die Marienkrönung unter Baldachinen abgebildet. An den Seiten stehen 40 Figuren von Aposteln und Heiligen. Jeden Donnerstag, nach dem Abendläuten um 18.05 Uhr, wird in einer Andacht jeweils eine Heilige oder ein Heiliger vom Altar vorgestellt.

AUSBLICK

AUSSTELLUNG „LEBEN IM WELTKULTURERBE – HÖFE UND STADTGRÜN“

Vom 6. bis 21. November werden in der Alten Wache des Stralsunder Rathauses die Ergebnisse eines generationsübergreifenden Projektes in einer Fotoausstellung gezeigt. Mitglieder des Seniorenbeirates der Hansestadt Stralsund und Schüler der AG Welterbe der UNESCO-Projektschule IGS Grünthal haben während der vier Jahreszeiten die historische Altstadt, insbesondere die traditionelle Hofkultur, erkundet und ihre Eindrücke fotografisch festgehalten. Anliegen des Projektes und der Ausstellung ist es, den Einwohnern und Gästen Stralsunds die sonst verborgenen, privaten Wohnhöfe hinter den frisch sanierten Hausfassaden erlebbar zu präsentieren. Den teilnehmenden Schülern sollte zudem die Möglichkeit gegeben werden, ihre Heimatstadt besser kennen zu lernen.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH,...

... dass derzeit 33 deutsche Welterbestätten in die Welterbeliste der UNESCO eingetragen sind? Auf der 32. Tagung des Welterbekomitees in Québec, Kanada wurden 19 Kultur- und 8 Naturerbestätten in die Liste des Welterbes aufgenommen, darunter aus Deutschland die Siedlungen der Berliner Moderne. Die sechs ausgewählten Siedlungen entstanden in den Jahren 1913 bis 1934. Sie repräsentieren einen neuen Typus des sozialen Wohnungsbaus, der qualitätsvolle Baukunst sowie moderne Formensprache mit funktionellen Wohnungsgrundrissen verbindet und als internationales Architekturvorbild für das gesamte 20. Jahrhundert gilt. Insgesamt werden derzeit 878 Stätten in der Welterbeliste geführt, dabei sind 679 Kulturerbestätten gegenüber 174 Naturerbestätten und 25 gemischten Stätten überrepräsentiert.

HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR



KONTAKT: Steffi Behrendt
Welterbe-Managerin
Am Markt 5
18439 Stralsund
Tel.: 03831/252-316
Fax: 03831/252-319
E-Mail: sbehrndt@stralsund.de



KONTAKT: Frank Junge
Presse-, Marketing- und Bürgeramt
Am Markt 1
23966 Wismar
Tel.: 03841/251-9030
Fax: 0384/251-9037
E-Mail: presse@wismar.de

IM INTERNET:
www.stralsund-wismar.de

DIE UNECO IM INTERNET:
www.unesco.org

DIE DEUTSCHE SEITE:
www.unesco.de

Die von der Bürgerschaft am 25. September 2008 beschlossenen Tarifveränderungen im Öffentlichen Personennahverkehr in der Hansestadt Wismar wurden vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern genehmigt. Die neuen Tarife gelten ab 1. November 2008.

Tarife für den ÖPNV in der Hansestadt Wismar

Einzelfahrausweise

Einzelfahrkarte	1,20 €
Einzelfahrkarte ermäßigt	0,80 €

Mehrfahrtenkarten

8-Fahrten-Karte	7,60 €
8-Fahrten-Karte ermäßigt	5,80 €
Tagesrückfahrkarte	1,80 €
Tagesrückfahrkarte ermäßigt	1,30 €
Umsteigefahrkarte	1,50 €
Umsteigefahrkarte ermäßigt	1,00 €
Tageskarte	3,60 €
Tageskarte ermäßigt	2,40 €

Zeitfahrausweise

Wochenkarte	10,00 €
Wochenkarte ermäßigt	7,00 €
Monatskarte	31,00 €
Monatskarte ermäßigt	23,00 €
6-Monats-Karte	156,00 €
6-Monats-Karte ermäßigt	114,00 €
Jahreskarte	300,00 €
Jahreskarte ermäßigt	216,00 €

Gruppenfahrausweise

Familienkarte	5,50 €
---------------	--------

Mitnahme von Sachen

Sachen	0,80 €
--------	--------

Tarif- und Beförderungsbestimmungen

zum Tarifsysteem im Stadtverkehr der Hansestadt Wismar, gültig ab 1. November 2008.

Die Bestimmungen gelten für die Linien des EVB und die Linie 242 der BBW (gegenseitige Anerkennung der Fahrkarten) in der Hansestadt Wismar.

Der Vertrieb der Fahrausweise erfolgt durch Direktkauf beim Fahrer, was sofort nach Zustieg der Fahrgäste zu erfolgen hat. Zusätzlich können Einzel- und 8-Fahrten-Karten im Vorverkauf erworben werden.

1. Einzelfahrkarte

Die „Einzelfahrkarte“ berechtigt zu einer Fahrt bis zur Endhaltestelle ohne Umsteigen für jedermann. Zur Benutzung der „Einzelfahrkarte“ ermäßigt sind Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt.

2. 8-Fahrten-Karte

Es gelten die Bestimmungen der „Einzelfahrkarte“ sinngemäß.

3. Tagesrückfahrkarte

Die „Tagesrückfahrkarte“ berechtigt zu einer Hin- und Rückfahrt bis zur Endhaltestelle am Tag der Entwertung. Zur Benutzung der „Tagesrückfahrkarte ermäßigt“ sind Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt.

4. Umsteigefahrkarte

Die „Umsteigefahrkarte“ berechtigt zum einmaligen Umsteigen innerhalb von 45 Minuten auf eine andere Linie des Stadtverkehrs. Ausgeschlossen sind Hin- und Rückfahrten auf der gleichen Linie. Fahrzeugverspätungen werden nicht dem Fahrgast angelastet. In diesen Fällen ist die Fahrzeit lt. Fahrplan ausschlaggebend. Zur Benutzung der „Umsteigefahrkarte ermäßigt“ sind Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt.

5. Tageskarte

Die „Tageskarte“ berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Liniennetz des Stadtverkehrs am Tag der Entwertung. Zur Benutzung der „Tageskarte ermäßigt“ sind Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt.

6. Zeitfahrausweise

„Zeitfahrausweise“ sind Sichtkarten und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Liniennetz des Stadtverkehrs im Gültigkeitszeitraum. Beim Betreten des Fahrzeuges sind diese unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal sichtbar vorzuzeigen. Alle nicht ermäßigten „Zeitfahrausweise“ sind übertragbar.

Zur Benutzung der „ermäßigten Zeitfahrausweise“ ist der unter § 1 der Ausleitungsverordnung genannte Personenkreis berechtigt, z. B. Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, Auszubildende und Studenten. Bei Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten und gültigen Berechtigungsnachweises (wie z. B. Schülerausweis, Studentenausweis, Kundenpass), erhältlich in den Ausbildungseinrichtungen oder im EVB-Betriebshof (Werftstraße 1), kann die Zeitfahrkarte beim Fahrer gekauft werden. Sie ist personengebun-

den. Bei Kontrollen sind die Zeitfahrkarte und der Berechtigungsnachweis vorzulegen.

6.1 Wochenkarte

Die Geltungsdauer der „Wochenkarten“ beginnt am Montag um 0.00 Uhr und endet mit dem Ablauf des 7. Tages um 24.00 Uhr (Sonntag).

6.2 Monatskarte

Die Gültigkeit der „Monatskarten“ beginnt vom ersten Tag eines Monats und endet am letzten Tag eines Monats.

6.3 6-Monats-Karte

Die Zeitkarte ist ab dem 1. Kalendertag des aufgedruckten Gültigkeitsmonats 6 Monate gültig.

6.4 Jahreskarte

Die Zeitkarte ist ab dem 1. Kalendertag des aufgedruckten Gültigkeitsmonats 12 Monate gültig.

7. Familienkarte

Die Familienkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Liniennetz des Stadtverkehrs am Tag der Entwertung. Mit der Familienkarte haben bis zu vier Personen die Möglichkeit der Beförderung. Sie kann entweder von zwei Erwachsenen und zwei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder von einem Erwachsenen und drei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr genutzt werden.

8. Schwerbehinderte

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem **Beiblatt mit gültiger Wertmarke** versehen sind.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „B“, wird die Begleitperson unentgeltlich befördert.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „BI“ tragen. Für Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

9. Mitnahme von Sachen

Die Beförderung von Sachen (z. B. Gepäck größer als 60 x 30 x 15 cm) und Tieren (z. B. Hunde) erfolgt nach den §§ 11 und 12 der Verordnung für Allgemeine Beförderungsbedingungen und folgenden Sonderbestimmungen: Ein Fahrgast, der eine gültige Umsteigefahrkarte, Rückfahrkarte, Tageskarte, Wochenkarte, Monatskarte, Jahres- bzw. Halbjahreskarte oder Familienkarte besitzt, kann mit einer Tier- und/oder Gepäckfahrkarte vom gleichen Tag umsteigen bzw. die Rückfahrt antreten, ohne nochmals für das Tier und/oder Gepäck einen Fahrpreis zu entrichten.

9.1 Sachen

Unentgeltlich befördert werden:

- Kinderwagen, die nicht zweckentfremdet genutzt werden
- Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel
- Gepäck in der Größe 60 cm x 30 cm x 15 cm und kleiner

9.2 Tiere

Tiere werden unter Beachtung folgender Bestimmungen unentgeltlich befördert:

Hunde sind in den Fahrzeugen während der Fahrt anzuleinen. Die geltenden Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden in der gültigen Fassung werden hiervon nicht beeinträchtigt. Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

10. Besondere Beförderungsbedingungen

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Liniennetzverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4046).

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten, sofern es sich nicht um Fragen, die die Beförderung und den Betriebsablauf betreffen, handelt,
2. das Rad-, Rollschuh- und Skateboardfahren im Bereich von Haltestellen sowie im Fahrzeug,
3. in gekennzeichneten Verbotszonen Mobilfunktelefone zu benutzen,
4. der Verzehr von Speiseeis, Speisen und Getränken in Verkehrsmitteln.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(8) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden unentgeltlich befördert, wenn sie sich unter Aufsicht einer Begleitperson befinden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet hat.

Bekanntmachung des Städtischen Alten- und Pflegeheimes Wismar – Eigenbetrieb der Hansestadt Wismar – über die Jahresabschlussprüfung 2007

Entsprechend den Bestimmungen des § 16 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz geben wir bekannt, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 geprüft worden ist.

Der Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes der Hansestadt Wismar „Städtische Alten- und Pflegeheime“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 Nr. 2+3 KPG MV wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Heimleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 15, 16 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 6. April 1993 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaft-

lichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Heimleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund unserer Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Der vollständige Prüfungsbericht liegt einen Tag nach der Veröffentlichung, an sieben Werktagen, im Städtischen Alten- und Pflegeheim Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 23968 Wismar in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Zimmer 48 aus.

Wismar, den 29. September 2008

Veranstaltungen in der „Löwenapotheke“

„Lustige Geschichten von alten Hansestädtern“ werden erzählt von Jochen Grünwaldt und musikalisch untermalt durch Eberhard Udem.

Donnerstag, 30. Oktober, 20.00 Uhr

Der Eintritt beträgt 5 Euro.

Am 1. Sonntag eines jeden Monats, diesmal am 2. November, sind Sie wieder herzlich zur Lesebühne „WortREICH“ eingeladen. Kurzgeschichten, Gedichte und andere Weisheiten werden zum Besten gegeben, das Ganze wie immer in einem musikalischen Rahmen.

Einlass ist ab 17.30 Uhr, Beginn 18.00 Uhr. Der Eintritt beträgt 5,00 Euro.

Informationen und weitere Anfragen unter Telefon: 25 25 38 oder E-Mail: info@alte-loewenapotheke.de

Herbstzeit – Laubzeit

Täglich sind die Mitarbeiter des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes im Einsatz, um Schmutz und Laub sowie teilweise auch verkehrgefährdende Verunreinigungen zu beseitigen. In diesem Zusammenhang wird erneut auf die Anliegerpflichten hingewiesen.

Denn in dieser Jahreszeit besteht nicht nur auf den Straßen, sondern auch auf den Geh- und Radwegen durch feuchtes Laub eine erhöhte Unfallgefahr, die durch die Anlieger zu beseitigen ist.

Bis zum 7. November werden auf dem Abfallwirtschaftshof von den Bürgern der Hansestadt Wismar bis zu fünf Säcke mit Laub kostenlos angenommen. Dies gilt nur für Laub von Straßen, Geh- und Radwegen.

Fremdstoffe und andere Abfälle werden nicht bzw. kostenpflichtig angenommen. Weitere Hinweise und Informationen erhalten Sie unter Telefon: 74 92 01.

Kultur in der Umgebung

„A cappella – Alles mit 'm Mund“

vom 5. bis 9. November 2008 in Boltenhagen

Die nunmehr 11. Liedertage wenden sich unmittelbar einem besonderen Instrument zu – der menschlichen Stimme. In Musikvorträgen erfahren Sie mehr über gregorianische Gesänge und die Kunst der Madrigale. Sie werden mit Arbeitsliedern – auf See und Land – sowie mit A-cappella-Stücke aus der deutschen Pop-Musik bekannt gemacht.

An zwei Nachmittagen wird gemeinsam gesungen. Die beiden Workshops werden unter dem Titel „Mundharmonie – a cappella selbst gemacht“ von Sonja Baus und Peter Staubach geleitet.

Natürlich stehen auch bei den zwei Abendkonzerten die Stimmen im Vordergrund. Am Donnerstagabend dürfen Sie „Aquabella“ (Berlin) vierstimmig und in verschiedenen Sprachen mit ihrem neuen Programm: „Sonho meu – mein Traum“ erleben.

Einen weiteren Höhepunkt bildet sicher der Auftritt des Wismarer Gospelchores am Freitagabend.

Eine Hörstunde nach dem Mittag und an zwei Tagen ein spezielles Filmangebot „Comedian Harmonists – 6 Lebensläufe“ (Dokumentarfilm von Eberhard Fechner) runden das Programm ab.

Die 11. Liedertage enden mit der bereits traditionellen „Offenen Bühne“ der LiederLeute am Sonnabend. Hier können sich alle Teilnehmerinnen – und auch Gäste – mit kurzen Beiträgen selbst einbringen. Zur offenen Bühne darf das Thema „a cappella“ auch verlassen werden – hier ist alles Denkbare erlaubt! Die Liedertage sind ausdrücklich nicht nur für selbst aktive Musiker und Sänger gedacht, wir laden herzlich alle dazu ein, die neugierig auf musikalische Neuheiten sind und Spaß am Hören und Mitsingen haben. Das gesamte Programm der Liedertage finden Sie unter: www.liederleute.de.

Eine Teilnahme an den Liedertagen kostet inklusive der drei Konzerte und aller Seminare 50 Euro. Interessenten können sich noch anmelden unter: 030-424 97 96 oder über kontakt@liederleute.de.

Karten für die Abendkonzerte können Sie auch vor Ort in Boltenhagen an der Abendkasse im Haus „Seeschlösschen“, Strandpromenade 53, für je 8,- Euro erwerben.

Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und dem § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 576), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom 25. September 2008 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den städtischen Friedhof der Hansestadt Wismar.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige, öffentliche Anstalt der Hansestadt Wismar und wird von ihr verwaltet und erhalten. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Wismar waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Außerdienststellungen oder Entwidmungen nach Abs. (1) Satz 1 werden öffentlich bekannt gegeben. Ausgenommen davon sind Außerdienststellungen und Entwidmungen von einzelnen Grabstätten. Diese Außerdienststellungen und Entwidmungen werden dem Nutzungsberechtigten der Grabstätten bekannt gegeben, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne großen Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten in Wahl- und Reihengrabstätten auf Verlangen der Nutzungsberechtigten und auf Kosten der Hansestadt Wismar für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Absatz (2) Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Soweit durch die Außerdienststellung oder die Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte auf Kosten der Hansestadt Wismar zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Hansestadt Wismar kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellte oder entwidmete Grabstätte herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ausschließlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen zu befahren, ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Zulassung;
 - b) Waren aller Art sowie Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen sowie Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten einschließlich der anonymen Rasengrabflächen unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen;
 - h) zu lärmern oder zu spielen und in öffentlichen Gebäuden zu rauchen;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Abs. 3 a)-i) Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Die Durchführung von Gedenkfeiern und das Musizieren sowie eine besondere Gestaltung der Bestattungsfeierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Zweck des Friedhofes und seine Ruhe dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Werden nach Zulassung des Gewerbetreibenden Tatsachen bekannt, nach denen die Voraussetzungen des Abs. 2 bei Zulassung oder später nicht mehr vorgelegen haben, so ist die Zulassung zu widerrufen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie

oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (4) Unbeachtet § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten entsprechend der Zulassung durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten, die nicht durch die Friedhofsverwaltung beauftragt sind, ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beerdigungen/Beisetzungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen/Beisetzungen sind nach der Beurkundung des Sterbefalles durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Bestattung/Beisetzung schriftlich zu beauftragen. Dem Auftrag sind die erforderlichen Unterlagen (Bestattungsauftrag, Bestattungsschein bzw. Sterbeurkunde) beizufügen. Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht für diese Grabstätte nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten dieser Grabstätte vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen, die nicht binnen 30 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Gemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (3) Die Durchführung von Bestattungen, Beisetzungen und Trauerfeiern erfolgt von Montag bis Freitag zu den durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten. Über begründete Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang und 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge, Sargausstattung sowie Totenkleidung dürfen für Erdbestattungen nur aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (4) Urnen und Schmuckurnen sollen in den äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder durch einen zugelassenen Beauftragten (gem. § 6 dieser Satzung) ausgehoben und mit dem anfallenden Bodenaushub unverdichtet verfüllt. Mit dem überschüssigen Boden wird der Beerdigungshügel hergerichtet.
- (2) Die Bodenüberdeckung für Särge muss (ohne Hügel) mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.
- (3) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bestattungen in Grüften sind auf Antrag im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub des Grabes jegliches Grabzubehör, das beim Graben des Grabes behindert, von der Grabstelle entfernen zu lassen. Eine Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung wird empfohlen. Geschieht dies nicht oder nicht bis 24 Stunden vor der Beisetzung, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt für den Zeitraum von 10 Tagen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist im Rahmen des Aushubs eines Grabes berechtigt, störende Bepflanzung, zu große Einzelpflanzen oder andere störende Einrichtungen einer benachbarten Grabstätte zu entfernen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt für den Zeitraum von 10 Tagen.

§ 10 Ruhezeiten

Ruhezeiten sind auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar wie folgt festgelegt:

- Erdbestattungen von Verstorbenen über 6 Jahre alt 25 Jahre
- Erdbestattungen von verstorbenen Kindern bis 6 Jahre alt 15 Jahre
- Ruhezeit für Urne 20 Jahre

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe von Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten entsprechender Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gem. § 12 Abs. 5 a) bis h) in der in dieser Vorschrift genannten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Wismar. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. An Gemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung und an anonymen Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge sowie an der Grabstätte für stillgeborene Kinder werden keine Nutzungsrechte verliehen.

- (2) Die Dauer des Nutzungsrechtes entspricht der Dauer der Ruhezeit:
 - a) bei Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre alt 25 Jahre
 - b) bei Grabstätten für Verstorbene bis 6 Jahre alt 15 Jahre
 - c) bei Grabstätten für Aschen 20 Jahre
- (3) Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Es wird durch die Übergabe einer Grabschrift dokumentiert, die den Nutzungsberechtigten und die Nutzungszeit ausweist. Änderungen der Wohnanschrift oder sonstige Änderungen, die eine Pflege der Grabstelle beeinträchtigen, sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an einen Angehörigen gem. Abs. 5 Satz 2 ist möglich, wenn der Friedhofsverwaltung entsprechende schriftliche Einverständniserklärungen des bisherigen und des künftigen Nutzungsberechtigten übergeben werden. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an eine nicht in Abs. 5 aufgeführte natürliche Person ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll bei der Friedhofsverwaltung für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Liegt eine derartige Erklärung oder eine letztwillige Verfügung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge über auf: a) den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, b) die ehelichen und nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder, c) die Stiefkinder, d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) die Eltern, f) die vollbürtigen Geschwister, g) die Stiefgeschwister, h) die nicht unter Buchstabe a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der älteste Nutzungsberechtigte bestimmt. Ist kein Angehöriger vorhanden, wird entsprechend des § 29 verfahren.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 13 Art und Größe der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Anonyme Grabfelder,
 - d) Gemeinschaftsgrabfelder,
 - e) Ehrengrabstätten.
- (2) Abmessungen der Reihen- und Wahlgrabstätten

	Länge	Breite
Reihengrabstätten für Särge		
1-stellige Reihengrabstätte für Särge	2,50 m	1,25 m
Wahlgrabstätten für Särge		
1-stellige Wahlgrabstätte für Särge	2,50 m	1,25 m
2-stellige Wahlgrabstätte für Särge	2,50 m	2,50 m
Die Abmaße für mehrstellige Wahlgrabstätten für Särge vergrößern sich jeweils um die Maße der 1-stelligen Wahlgrabstätte für Särge.		
Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnen		
1- bis 4-stellige Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnen	1,00 m	1,00 m

Die Abmessungen können in den einzelnen Grabfeldern geringfügig abweichen.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Als Reihengrabstätte werden eingerichtet: Erdreihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namensnennung, Grabstätte für stillgeborene Kinder.
- (3) Reihengrabstätten, an denen Nutzungsrechte verliehen werden, sind nach Ablauf der Ruhezeit der Friedhofsverwaltung abgeräumt zu übergeben. Sollte dies nicht erfolgen, kann die Friedhofsverwaltung die Reihengrabstätten einebnen. Dies wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gegeben.

§ 15 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namensnennung

Gemeinschaftsanlagen für Urnen mit Namensnennung verfügen über mehrere Urnenstellen. Die Vergabe erfolgt gemäß den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung. Die Erstanlage und Gestaltung sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage für Urnen mit Namensnennung über die Dauer der Ruhezeit und das Einebnen der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem zugelassenen Beauftragten (gem. § 6 dieser Satzung). Diese Gemeinschaftsgrabstätten erhalten ein Grabmal nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung mit entsprechender Namenskennzeichnung der in dieser Grabstätte beigesetzten Verstorbenen. Die Beauftragung für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmales obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem zugelassenen Beauftragten (gem. § 6 dieser Satzung). Für die Ablage von Kränzen, Blumen und dergleichen sind nur die entsprechend dafür vorgesehenen Flächen zu verwenden. Das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde werden vom Friedhofspersonal entsorgt.

§ 16 Grabstätten für stillgeborene Kinder

Auf der Grabstätte für stillgeborene Kinder können tot- und fehlgeborene Kinder unter 1000 g Gewicht bestattet werden. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung oder einem zugelassenen Beauftragten (gem. § 6 dieser Satzung). Es kann eine Namenskennzeichnung in der von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Art erfolgen. Die Beauftragung sowie die erforderlichen Kosten für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge und Urnen, sie werden in einfacher Tiefe abgegeben. Die Lage kann vom Erwerber gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Als Wahlgrabstätte werden eingerichtet: Erdwahlgrabstätten einstellig, Erdwahlgrabstätten zweistellig, Erdwahlgrabstätten mehrstellig, Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen, Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen, Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasen.
- (3) Die Überlassung einer Wahlgrabstätte berechtigt zur Beisetzung des Nutzungsberechtigten und seiner Angehörigen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Auf jeden in einer Wahlgrabstätte beigesetzten Sarg können zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Jede auf die erste Beisetzung folgende weitere Beisetzung bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (6) An belegten Wahlgrabstätten können die Nutzungsrechte für mindestens 5, jedoch längstens für 20 Jahre verlängert werden. Anschließend weitere Verlängerungen sind möglich.
- (7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im Voraus erworben werden.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstelle möglich. Die Wahlgrabstätte ist vor Rückgabe an die Friedhofsverwaltung von jeglicher Bepflanzung sowie dem Grabmal und sonstigen Einbauten zu räumen.
- (10) Urnenwahlgrabstätten werden zunächst als 2-stellige Urnenstellen abgegeben. Im Falle einer dritten oder vierten Beisetzung während 2 laufender Ruhezeiten ist diese Urnenstelle 4 stellig zu erwerben.
- (11) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasen werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren inkl. der erforderlichen Pflege der Bepflanzung vergeben. Als Grabmal sind Liegesteine mit einer Breite von 0,50 m +/- 0,05 m, einer Tiefe von 0,55 m +/- 0,05 m und einer Stärke von mind. 0,12 m zu setzen. Das Grabmal bleibt Eigentum des Nutzers. Änderungen an der Grabstätte und das Einbringen von Pflanzen sind nicht erlaubt. Für das Ablegen von Blumenschmuck sind die dafür vorgesehenen Flächen zu nutzen.

§ 18 Anonyme Grabfelder

- (1) Anonyme Grabfelder werden in Form von Rasengrabfeldern bereitgestellt. Aus- und Umbettungen aus diesen Grabfeldern sind nicht möglich. Die Beisetzung oder Bestattung erfolgt ohne Beisein der Angehörigen.
- (2) Es werden eingerichtet: Rasengrabfelder für anonyme Erdbestattungen, Rasengrabfelder für anonyme Urnenbeisetzungen und die Grabstätte für stillgeborene Kinder.
- (3) Die Gestaltung und die Pflege der anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem zugelassenen Beauftragten (gem. § 6 dieser Satzung) vorbehalten. Das Aufstellen von Einzelgrabmalen ist nicht zulässig. Das Ablegen von Kränzen, Blumen oder Sonstigem ist auf den für die Bestattung/Beisetzung vorgesehenen Rasenflächen nicht gestattet. Dafür sind die dafür ausgewiesenen Flächen zu verwenden.

§ 19 Ehrengrabstätten

Auf Beschluss der Bürgerschaft können Ehrengrabstätten ausgewiesen werden. Ehrengrabstätten werden im Auftrag der Hansestadt Wismar durch die Friedhofsverwaltung unterhalten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Wahlmöglichkeit

Auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften in ausreichendem Umfang eingerichtet und vorgehalten. Die Abgrenzungen richten sich nach den Belegungsplänen. Die Belegungspläne sind in den Diensträumen der Friedhofsverwaltung zu den Öffnungszeiten einzusehen. Die Nutzungsberechtigten können zwischen den Grabarten wählen.

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet besonderer Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Feldern und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. In den Belegungsplänen werden nähere Regelungen über die Art der Gestaltung der Grabstätten getroffen.
- (4) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind die Felder:

Feld 76	Grabbeete im Rasen
Feld 72	Urnenfeld mit stehenden und liegenden Steinen
Feld 6	Grabbeete im Rasen
Feld 8	Grabbeete im Rasen
Feld 25	Rasen und Grabbeete in Streifen
Feld 26	Grabbeete im Rasen
Feld 20	Rasen und Grabbeete in Streifen
Feld 21	Rasen und Grabbeete in Streifen
Feld 19	Efeuhügel
Feld 14	Efeuhügel

Teilbereich Urnenwahlgrabstätten im Rasen
 Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
 Urnenfelder Westfriedhof: Feld 80/81/82/89/95/99/100
 mit Bepflanzung und Eindeckung, liegender Stein.
- (3) Nicht erlaubte Materialien sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe, Lichtbilder, Farben, Kieselschotter jeglicher Art sowie Einfassungen aller Art, ausgenommen pflanzlicher Art. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher oder Koniferen und das Aufstellen von Bänken.

V. Grabmale

§ 22 Allgemeines

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten	bis 0,30 m ² Ansichtsfläche
b) auf einstelligen Wahlgrabstätten	bis 0,40 m ² Ansichtsfläche
c) auf zwei- oder mehrstelligem Wahlgrabstätten	bis 0,50 m ² Ansichtsfläche
d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage	bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten, liegend	bis 0,20 m ² Ansichtsfläche
b) auf Urnenwahlgrabstätten, liegend	bis 0,25 m ² Ansichtsfläche
c) auf Urnenwahlgrabstätten im Rasen	Breite 0,50 m +/- 0,05 m Tiefe 0,40 m +/- 0,05 m
d) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage	bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

- (6) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 4 und 5 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht an der entsprechenden Grabstätte nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig für die Dauer eines Jahres.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Hansestadt Wismar über.

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind Ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln und Richtlinien des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Grabmale bis 0,50 m² Ansichtsfläche dürfen nicht unter 14 cm, Grabmale über 0,50 m² Ansichtsfläche nicht unter 16 cm stark sein.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten dazu berechtigt, Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Hansestadt Wismar ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (4) Die Sicherung eines Grabmales anlässlich einer Bestattung/Beisetzung in Wahlgrabstätten ist Sache des Nutzungsberechtigten.

§ 27 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabsteine abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Sofern Grabmale von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen nach den Vorschriften dieser Paragrafen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Die gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit, Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach der Beisetzung/Bestattung gärtnerisch herzurichten.

- (6) Die weitere Grabpflege kann durch die Nutzungsberechtigten oder durch einen beauftragten, auf dem Friedhof zugelassenen Friedhofsgärtner (gem. § 6 dieser Satzung) ausgeführt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Jegliche Einfassungen außer pflanzlicher Art sind nicht zugelassen. Eine Ausnahme bilden friedhofseitig angelegte oder zugelassene Platteneinfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Bei der Grabgestaltung ist die Verwendung von Marmorkies, Splitt, Beton, Glas, Kunststoff, Emaille sowie bildhaften Darstellungen nicht gestattet.
- (7) Die Grabstelle ist nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit der Friedhofsverwaltung abgeräumt zu übergeben, auf Antrag erfolgt bei Wahlgrabstätten eine Verlängerung.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem zugelassenen Beauftragten (gem. § 6 dieser Satzung).
- (9) Bei Grabstätten mit Heckeneinfassung gehören jeweils die rückwärtige, die vordere sowie die rechte Seite zur Grabstätte und sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten anzulegen, zu pflügen und gegebenenfalls zu beräumen.

§ 29 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, wenn nicht nach o. g. öffentlicher Bekanntmachung und Hinweis auf der Grabstätte gem. o. g. Fristen die Grabstätte entsprechend hergerichtet wird.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis oder in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen vom Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten in einem dafür vorgesehenem Raum Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Zutritt zu diesem Raum bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier am Sarg kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Trauerfeiern oder Teile von Trauerfeiern, die vom üblichen Rahmen abweichen, sind im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Grundausstattung der Trauerhalle und des Abschiedraumes. Die Entscheidung über eine weitere Ausschmückung ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 12 Abs. 2 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2008 oder mit Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.

§ 33 Haftung

Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Hansestadt Wismar nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Sturm, Eis oder Schneeglätte erfolgt das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des von der Hansestadt Wismar verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Amtshandlungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30. August 1996 außer Kraft.

Wismar, 16. Oktober 2008

Dienstsigel

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V, S. 484), sowie Bezug nehmend auf den § 34 der Friedhofsatzung der Hansestadt Wismar hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom 25. September 2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Wismar.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist,

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.
- Die Gebühr wird 30 Tage nach der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten für Trauerfeiern und Bestattungsgebühren

4.1 Gebühren für Trauerfeiern und Inanspruchnahme der Leichenhalle

4.1.1 Benutzung der Leichenhalle 26,00 €

Die Gebühr beinhaltet:

- die Aufbewahrung von Särgen (bis max. 10 Stunden) und Urnen (bis max. 10 Tagen) bis zur Trauerfeier, Bestattung, Beisetzung oder Ähnlichem

4.1.2 Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier 200,00 €

Die Gebühr beinhaltet:

- die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme
- die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige
- die Benutzung der großen Feierhalle für max. 30 min inkl. Ausstattung und Dekoration
- Kranztransport zur Grabstätte

4.1.3 Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme 147,00 €

Die Gebühr beinhaltet:

- die Benutzung des Abschiedsraumes für ca. 20 min zur Abschiednahme
- die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige
- Kranztransport zur Grabstätte

4.1.4 Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen 165,00 €

Die Gebühr beinhaltet:

- die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung und Dekoration,
- Kranztransport zur Grabstätte

4.2 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet:

- die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten
- das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung
- das Aufstellen des Streubehälters
- das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten

4.2.1 Grabaushub für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren

– maschinell 319,50 €

– manuell 478,00 €

4.2.2 Grabaushub für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahre 159,00 €

4.2.3 Grabaushub für Urnen 70,00 €

4.3 Gebühren für Trägerleistungen

4.3.1 bei Urnenbeisetzungen für einen Träger 33,00 €

4.3.2 bei Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger 28,00 €

4.3.3 bei anonymen Erdbestattungen mit vier Trägern 112,00 €

4.4 Gebühr für Ausbettungsarbeiten einer Urne 333,00 €

Ausbettung einer Urne

Die Gebühr beinhaltet:

- das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne
- die Überführung zum anderen Grabplatz

Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

5.1 für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte, Ausstellung von Fahrgenehmigungen 12,50 €

5.2 für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden 15,50 €

5.3 für Urnenanforderungen und weitere Verwaltungsaufgaben bis zur Urnenbeisetzung 30,50 €

5.4 Genehmigung zur Grabmalaufstellung

a) für ein stehendes Grabmal 20,00 €

b) für ein liegendes Grabmal 10,00 €

5.5 für die Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 25,00 €

5.6 Bei Ablehnung eines Antrages zu 5.4 und 5.5 werden 75 % der Gebühren erhoben.

§ 6 Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.

6.1 Reihengrabstätten

6.1.1 Erdreihengrabstätte einstellig 380,00 €

6.1.2 Urnenreihengrabstätte einstellig 145,00 €

6.1.3 anonyme Urnengemeinschaft einschl. Pflege 610,00 €

6.1.4 anonyme Erdgemeinschaft einschl. Pflege 973,00 €

6.1.5 Urnengemeinschaft mit Namensnennung einschl. Pflege 2.750,00 €

6.1.6 Grabstätte für stillgeborene Kinder einschl. Pflege 61,00 €

6.2 Wahlgrabstätten

6.2.1 Erdwahlgrabstätte einstellig 495,50 €

6.2.2 Erdwahlgrabstätte zweistellig 990,00 €

6.2.3 Erdwahlgrabstätte mehrstellig 1.480,00 €

6.2.4 Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 145,00 €

6.2.5 Urnenwahlgrabstätte zweistellig 340,00 €

6.2.6 Urnenwahlgrabstätte vierstellig 540,00 €

6.2.7 Urnenwahlgrabstätte im Rasen zweistellig/einschl. Pflege 2.550,00 €

6.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 6 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird erhoben ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgende Kalenderjahr.

6.3.1 Erdwahlgrabstätte einstellig 19,80 €/Jahr

6.3.2 Erdwahlgrabstätte zweistellig 39,60 €/Jahr

6.3.3 Erdwahlgrabstätte mehrstellig 59,20 €/Jahr

6.3.4 Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr einstellig 10,33 €/Jahr

6.3.5 Urnenwahlgrabstätte zweistellig 17,00 €/Jahr

6.3.6 Urnenwahlgrabstätte vierstellig 27,00 €/Jahr

6.3.7 Urnenwahlgrabstätte im Rasen zweistellig 127,50 €/Jahr

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Hansestadt Wismar vom 22. März 2002 außer Kraft.

Wismar, 16. Oktober 2008

Dienstsiegel

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin

Gem. § 5, Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) wird auf Folgendes hingewiesen: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Das Bürger-Büro ist die erste Adresse in der Stadtverwaltung

- Sie finden uns im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 007
- Sie erreichen uns unter den Telefonnummern: 03841/251-9033, 251-9034, 251-9035
- Unsere Sprechzeiten sind: montags bis freitags 8.00 bis 17.00 Uhr, samstags 9.00 bis 12.00 Uhr
- Sie können Ihre Zeugnisse und Unterschriften im Bürger-Büro amtlich beglaubigen lassen.

- Wir vermitteln für Sie Kontakte und Termine mit den zuständigen Mitarbeitern in den Fachämtern.
- Eine Dienstleistung des Bürger-Büros für Sie: – Verkauf von Busfahrkarten und -plänen
- Sie möchten sich bei einem Kurs der Volkshochschule anmelden?
- Bei Fragen zur Unterhaltssicherung für Wehr- und Zivildienstleistende können Sie sich jederzeit gern an das Bürger-Büro wenden.
- Sie können bei uns Ihren Hund an- bzw. abmelden.